
Vorstoss-Nr: 075-2010
Vorstossart: **Motion**

Eingereicht am: 25.05.2010

Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/ -in)

Weitere Unterschriften: 3

Dringlichkeit:

Datum Beantwortung: 03.11.2010
RRB-Nr: 1570
Direktion: POM

Vernichtung von Drogenhanf als Jugendschutz- und Sicherheitsmassnahme

Der Regierungsrat wird aufgefordert,

dafür zu sorgen, dass die Polizei bei Vorliegen der Voraussetzungen von Artikel 22 und Artikel 40 des PolG ohne langwierige administrative Zwischenschritte unverzüglich Drogenhanf sicherstellen und vernichten kann

Begründung:

Die Polizei muss nach der heutigen Regelung den Nachweis eines illegalen Verwendungszweckes von Drogenhanf erbringen, bevor sie bei Hanfanbauflächen eingreifen kann. Dies führt zu langwierigen Abklärungen, welche oft so viel Zeit beanspruchen, dass die lukrativen Drogenhanfernten bis zum Eingreifen meist schon eingefahren oder „gestohlen“ wurden. Um auf kantonaler Ebene endlich gegen die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch den Drogenhanfanbau vorgehen zu können, muss die Polizei nach Art.22, Art. 24, Art. 40 und Art.42 des Polizeigesetzes (PolG) eingreifen und handeln können. Die entsprechenden Wege sind zu verkürzen und der Polizei die Kompetenz zum Eingreifen direkt zu übertragen.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtssprechung ist Hanf, welcher einen THC-Wert von 0,3% überschreitet, zur Verwendung als Betäubungsmittel geeignet und gefährdet somit die Sicherheit von Menschen. Gestützt auf Art. 42, Bbs.2 des PolG muss die zuständige Regierungsstatthalterin, der zuständigen Regierungsstatthalter mittels Verfügung eine Vernichtung des Drogenhanfs anordnen. Jahrelange Erfahrungen haben gezeigt, dass durch Outdoor-, aber auch Indoor- Hanfanbauflächen im Kanton Bern die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit massiv gefährdet ist. Diebstähle und Raubüberfälle sind an der Tagesordnung.

Das Tolerieren des Drogenhanfanbaus wiederum widerspricht klar den Forderungen eines von der Bevölkerung gewünschten Jugendschutzes. Nach der im Jahre 2008 klaren Ablehnung der Cannabisinitiative, die eine weitgehende Legalisierung des Anbaus, Handels und Konsums von Drogenhanf gefordert hatte, muss endlich dem Willen der Bevölkerung Rechnung getragen werden. Inzwischen belegen zahlreiche neue Studien den Zusammenhang zwischen Cannabiskonsum und Schul-, resp. Berufsversagen, Cannabiskonsum und psychischen Probleme (Psychosen), Cannabiskonsum und Verkehrsunfällen oder Cannabiskonsum und Gewalt.



Das Rauschgift Tetrahydrocannabinol (THC), das sich im Drogenhanf befindet, verursacht Rauschzustände, welche dazu führen können, dass die Hemmschwelle für Gewalttaten sinkt, und die Täter sich später kaum noch an ihre Gräueltaten erinnern können, so zum Beispiel die Schläger an der Brunngasse in Bern, in München oder der Mörder von Lucie.

Da es noch Jahre dauern kann, bis die Betäubungsmittelgesetzesrevision auf Bundesebene in Kraft treten wird, muss unbedingt eine kantonale Lösung dieses Problems gefunden werden.

Dieses Vorgehen dient dem Jugendschutz und der Sicherheit der Bevölkerung.

Antwort des Regierungsrates

Bei Outdoor-Hanfanbauflächen stellt sich das Problem, dass oftmals eine legale Verwendung geltend gemacht wird, welche erst in einem langwierigen, die Hanferntephase überdauernden Strafverfahren widerlegt werden kann. Im Rahmen dieses Verfahrens entscheidet das urteilende Gericht auch über die weitere Verwendung beziehungsweise allfällige Vernichtung des betreffenden Hanfs.

Insbesondere in der Schlussphase des Hanfreifeprozesses stellen Outdoor-Hanfanbauflächen mit hohem Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) ein erhebliches Risiko für die öffentliche Sicherheit dar. In den vergangenen Jahren ist es im Zusammenhang mit Outdoor-Hanfanbauflächen immer wieder zu strafbaren Handlungen gekommen, welche der Beschaffung von solchem drogenfähigem Hanf dienten und teilweise in tätliche Auseinandersetzungen mit den Eigentümerinnen und Eigentümern der Anbauflächen ausarteten. Auswirkungen von diesen Auseinandersetzungen und Diebstählen auf unbeteiligte Dritte wie Spaziergängerinnen und Spaziergänger sind nicht auszuschliessen.

Die Kantonspolizei Bern hat bereits vor einigen Jahren auf diese Entwicklung reagiert und interne Prozesse und Strukturen definiert, welche innerhalb des Kantons Bern ein systematisches und koordiniertes Vorgehen sicherstellen. Die Sicherung von Outdoor-Hanfanbauflächen vor der Ernte liegt hingegen, aufgrund beschränkter Ressourcen, ausserhalb der Möglichkeiten der Kantonspolizei.

Heute fehlt eine hinreichende rechtliche Grundlage. Es wird geprüft werden müssen, ob eine solche Rechtsgrundlage geschaffen werden soll.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass der Anbau und Handel von Cannabis und die damit zusammenhängende Sanktionierung von Zuwiderhandlungen grundsätzlich einer eidgenössischen oder interkantonalen Regelung bedürfen. Angestrebt wird eine möglichst einheitliche Lösung, um eine Verlagerung der Hanfanbauflächen mit zu hohem THC Gehalt in weniger restriktive Kantone zu vermeiden.

Zurzeit erarbeitet die Conférence latine des Chefs des Départements de justice et police (CLDJP) ein Konkordat zum Anbau und Handel mit Hanf. Ein möglicher Beitritt des Kantons Bern zu diesem Konkordat ist nicht ausgeschlossen. Entsprechende Abklärungen wurden Ende September 2010 initiiert.

Der Regierungsrat ist sich der von der Motionärin vorgebrachten Problematik bewusst. Jedoch erachtet er einen Entscheid über die Zulassung der umgehenden Vernichtung von Hanf mit einem zu hohen THC Gehalt, gestützt auf das heutige Polizeigesetz und ohne vorgängige vertiefte Prüfung des rechtsetzerischen Handlungsbedarfs unter Berücksichtigung des erwähnten Konkordates, als juristisch heikel. Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat, die vorliegende Motion in Form eines Prüfungsauftrags zu überweisen.

AntragAnnahme als Postulat

An den Grossen Rat